



# Touren- und Kursreglement der SAC Sektion Kaiseregg

## I. Organisation

### *Definitionen*

Art. 1

Der Begriff „Touren“ steht hier stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter, wie Berg-, Kletter- und Skitouren, Bergwanderungen, Biken, Expeditionen, Kurse, Trainings, Wettkämpfe usw.

Art. 2

Bezeichnungen wie „Tourenchef“ und weitere Funktions- oder Personenbezeichnungen gelten in diesem Reglement für alle Geschlechter.

### *Geltungsbereich*

Art. 3

Das Tourenreglement gilt für das gesamte Touren- und Kurswesen der Sektion. Für die Jugend gilt das Reglement, sofern es sich nicht um einen J+S-Anlass handelt.

### *Tourenplanung*

Art. 4

Die Tourenkommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Tourenleitenden das Tourenprogramm.

Art. 5

Die Sektionsmitglieder können Wünsche und Vorschläge zum neuen Programm unterbreiten. Sie sind jedoch unverbindlich.

### *Anforderungen*

Art. 6

Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Die Schwierigkeitsbezeichnungen entsprechen den Abkürzungen, die im Internet und Clubheft der Sektion publiziert sind.

### *Zusammensetzung der Tourenkommission*

Art. 7

Die Tourenkommission setzt sich aus mindestens drei Tourenleitenden (inklusive Tourenchef) zusammen. Die Kommissionsmitglieder sollen die Bereiche Sommer- und Wintertouren abdecken. Zusätzlich können weitere Mitglieder bestellt werden (z. B. Vertreter Umwelt).

Art. 8

Der Tourenchef ist Mitglied des Vorstandes.

Art. 9

Die Mitglieder der Tourenkommission werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren vom Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich.



*Aufgaben und  
Kompetenzen  
der Touren-  
Kommission*

Art. 10

Die Tourenkommission unterstützt den Tourenchef bei der Rekrutierung von neuen Tourenleitenden sowie beim Touren- und Ausbildungswesen der Sektion.

Art. 11

Die Tourenkommission überprüft die von den Tourenleitenden vorgeschlagenen Touren auf ihre Durchführbarkeit sowie Sicherheit und entscheidet, welche Touren und Kurse in das Programm aufgenommen werden. Die Tourenleitung bleibt verantwortlich für ihre Tour.

Ausnahme: Die Genehmigung der Tourenprogramme der JO erfolgt gemäss den Vorschriften von Jugend und Sport (J+S) und erfordert keine Genehmigung durch die Kommission.

Art 12

Die Entscheide können durch eine Versammlung oder auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Sie werden protokolliert.

*Aufgaben und  
Kompetenzen-  
des Touren-  
Chefs*

Art 13

Der Tourenchef leitet das Touren- und Kurswesen der Sektion. Er ist Ansprechpartner für die Tourenleitenden und stellt sicher, dass die Tourenleitenden die nötigen Aus- und Weiterbildungen absolvieren, und führt die entsprechenden Kontrollen durch.

Art 14

Der Tourenchef kann selbständig (ohne Einbezug der Tourenkommission) folgende Touren freigeben:

- Anlässe, Wanderungen bis T3, Schneeschuhtouren bis WT3, Klettersteige bis K3, Bike-Touren, Hallenklettern und Skitouren L.
- Identische Touren, für welche derselbe Tourenleitende in der laufenden oder letzten Saison bereits eine Freigabe erhalten hat (gleiche Route, mind. gleiche Anzahl Tourenleitende, max. gleichviel erlaubte Teilnehmende).
- Vom J+S Experten freigegebene Touren, auch wenn die Tour ergänzend für Aktive freigegeben wird.

*Spontantouren*

Art 15

Für das Anbieten von kurzfristigen Touren in Abhängigkeit von Wetter und Bedingungen bestehen folgende Möglichkeiten:

- Tour vorgängig ohne fixiertes Datum erfassen und durch die Kommission vorgängig freigegeben lassen. Der Tourenleitende passt dann nur die Daten von Durchführung und Anmeldeschluss an.
- Touren anbieten, welche durch den Tourenchef direkt freigegeben werden können (einfache oder identische Touren).
- Touren im Zirkularweg durch die Touren-Kommission freigegeben lassen (dauert länger)



## *Kostenregelung*

### Art. 16

Die Tourenleitenden sind für ihre Spesen zu Lasten der Teilnehmenden zu entschädigen. Die Entschädigung umfasst sämtliche Fahrkosten, Übernachtungstaxen und Pensionskosten. Bei Kleingruppen und mehrtätigen Touren liegt es im Ermessen des Tourenleitenden die Spesenentschädigung nach unten anzupassen.

### Art. 17

Telefon- und Portoauslagen vergütet die Sektion mit einer Pauschale.

### Art. 18

Die Teilnehmenden haben für ihre persönlichen Auslagen selbst aufzukommen. Die Honorare von Bergführern und anderen Fachpersonen werden von den Teilnehmenden bezahlt.

### Art. 19

Die Sektion subventioniert gemäss Spesenreglement die Kosten für Bergführerinnen und Bergführer bei Aus- und Weiterbildungskursen für die Mitglieder..

### Art. 20

Bei kostenaufwändigen Touren kann der Tourenleitende von den Teilnehmenden eine Anzahlung verlangen.

### Art. 21

Die Kosten der Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleitenden übernimmt die Sektion gemäss Spesenreglement.

### Art. 22

Stellen Teilnehmende bei Touren ihr Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, so haben diese Anrecht auf die sektionsübliche Fahrtenentschädigung. Vergleiche dazu den Anhang „Spesen und Honorare“ zu diesem Reglement.

## *Gerichtsstand*

### Art. 23

Für sämtliche Klagen eines Teilnehmenden gegen die Sektion, ihre Organe und Hilfspersonen, insbesondere gegen die Tourenleitung, gilt der Sitz der Sektion als ausschliesslicher Gerichtsstand.



## II. Aufgaben der Tourenleitung

- Verantwortung** Art. 24  
Die Tourenleitung ist für die sorgfältige und zweckmässige Durchführung der Tour verantwortlich.
- Durchführung** Art. 25  
Die Tourenleitung entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder verschoben wird und informiert den Tourenchef.
- Art. 26  
Kann unterwegs aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour nicht durchgeführt werden und ändert die Tourenleitung das Programm, so dürfen die Anforderungen und Schwierigkeiten nicht grösser sein als die der ursprünglich geplanten Tour.
- Art. 27  
Ist eine Leitungsperson verhindert, so hat sie, wenn möglich, eine Ersatzleitung zu suchen und den Tourenchef zu benachrichtigen.
- Ausschreibung** Art. 28  
Der Tourenleitung kündigt die Tour auf der Internetseite und so weit möglich im Bulletin mit den nötigen Angaben an.
- Teilnehmerzahl** Art. 29  
Die Tourenleitung setzt die Anzahl der Teilnehmenden fest und erstellt die Teilnehmendenliste, inkl. Notfallnummern. Als verantwortliche Person hat sie die Kompetenz, Interessierte, die ihr für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen, zurückzuweisen. Ein absolutes Recht auf Teilnahme besteht nicht.
- Berichterstattung** Art. 30  
Die Tourenleitung gibt dem Tourenchef vor der Tour die Teilnehmendenliste ab. Auch nicht ausgeführte Touren sind spesenberechtigt, sofern sich mindestens drei Teilnehmende angemeldet haben.
- Art. 31  
Über Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse ist der Tourenchef möglichst umgehend zu benachrichtigen. Bei einem Unfall informiert die Tourenleitung unverzüglich die Geschäftsstelle des SAC und füllt ein Formular zu Händen der Haftpflichtversicherung für Tourenleitende aus.
- Aus- und Weiterbildung** Art. 32  
Voraussetzung für eine Tätigkeit als Tourenleitung ist eine fortlaufende Aus- und Weiterbildung, die den Richtlinien des SAC oder sektionsinternen Bestimmungen entspricht. Neue Tourenleitende besuchen einen Ausbildungskurs, welcher im Ausbildungsprogramm des SAC oder von J+S angeboten wird. Der Vorstand erwartet, dass die J+S Leitenden die vorgeschriebenen J+S Weiterbildungskurse besuchen.  
Die Kurskosten werden gemäss Spesenreglement abgerechnet.



*Mitgliedertouren* Art. 33  
Wanderungen bis T3 sowie Bike-Touren kann grundsätzlich jedes SAC Kaiseregg Mitglied organisieren und führen, sofern die Person die entsprechende Leitungs-Anforderung erfüllt. Dies vorbehältlich der Freigabe durch den Tourenchef.

*Versicherung* Art. 34  
Die Touren- und Kursleitenden sind für SAC-Touren durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmenden versichert.

### III. Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

*Teilnahme* Art. 35  
Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Gäste aus anderen Sektionen oder Nichtmitglieder können mit Einverständnis der Tourenleitung teilnehmen. Mitglieder der Sektion haben jedoch den Vorrang.

Art. 36  
Interessierte, die der Tourenleitung nicht oder nur wenig bekannt sind, haben dieser bei der Anmeldung unaufgefordert Auskunft über ihre Tourenerfahrung zu geben.

*Anordnungen* Art. 37  
Auf Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren ist empfohlen, ein Lawinenverschüttetensuchgerät (LVS), eine Sonde und eine Schneeschaufel mitzuführen. Zu beachten sind die Vorschriften und Empfehlungen des Gesamt-SAC. Die Mitnahme der von der Tourenleitung vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.

Art. 38  
Die Teilnehmenden haben den Anordnungen der Tourenleitung unbedingt Folge zu leisten. Die Tourenleitung kann Teilnehmende, die den Anordnungen nicht Folge leisten, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen der Tourenleitung nicht gefährdet werden.

Art. 39  
Trennt sich eine teilnehmende Person unterwegs von der Gruppe, tut sie dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt sie nicht mehr als teilnehmende Person an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.

Art. 40  
Ist eine angemeldete Person verhindert, so hat sie sich sofort bei der Tourenleitung abzumelden. Der Tourenleitung soll wenn immer möglich noch Zeit bleiben, allfällige weitere Interessierte zu berücksichtigen. Bereits aufgelaufene Kosten sind von der abgemeldeten Person zu bezahlen.

*Versicherung* Art. 41  
Die ausreichende Versicherung ist Sache der Teilnehmenden, insbesondere die Unfall- und Bergungskostenversicherung.